

## Hinweisblatt zur Rechtsanwendung bei Verbraucherverträgen

Bei grenzüberschreitendem Handel ergibt sich regelmäßig die Frage, welches Recht Anwendung findet.

### 1. Es wurde keine Rechtswahl getroffen

#### Grundsatz:

- es findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der **Verkäufer** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### Ausnahme Verbraucherverträge:

- Verbraucherverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der **Verbraucher** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

wenn alternativ eine der folgenden weiteren Voraussetzung vorliegt:

a) Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Händlers im Verbraucherstaat

oder

b) Ausrichtung der Tätigkeit des Händlers auf den Verbraucherstaat.

#### Kriterien für a) - Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Händlers im Verbraucherstaat

- Beteiligung am Wirtschaftsverkehr **z.B. durch das Angebot** und die **Abwicklung und Erbringung von Leistungen** (Lieferung der Ware) im Verbraucherstaat;
- hingegen genügt es nicht, wenn der Vertragspartner **erst aufgrund eines mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrags** eine Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers entfaltet (**BGH, Urteil vom 30.3.2006 -VII ZR 249/04**);
- erforderlich, dass dem Vertragsschluss in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein Angebot oder eine Werbung vorausgehen musste;
- eine Niederlassung oder Zweigstelle im Verbraucherstaat ist keine notwendige Voraussetzung;
- bloße Produktion und Lagerhaltung im Verbraucherstaat genügen nicht;

- ein weltweiter Verkauf reicht nicht: richtet sich zum Beispiel die Website unspezifisch mit Informationen an Verbraucher in aller Welt, die aber an lokale Händler oder Handelsvertreter verwiesen werden, ist dies nicht ausreichend.

#### **Kriterien für b) - Ausrichtung der Tätigkeit des Händlers auf den Verbraucherstaat**

- Webseite muss den Vertragsabschluss im Fernabsatz anbieten, z.B. durch elektronischen Einkaufswagen oder E-Shop über den unmittelbar ein Angebot übermittelt wird bzw. eine Bestellung erfolgt;
- bloße Angabe einer E-Mail-Adresse oder unter „Kontakt“, über die dann die Bestellung erfolgen kann (passive Webseite), reicht nicht (**BGH, Urteil vom 17.09.2008- III ZR 71/08**)
- die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl (**EuGH, Urteil vom 07.12.2010 – Rechtssachen C-585/08 und C – 144/09**)
- allein die dabei benutzte Sprache, Domainname oder Währung der Webseite sind nicht von Bedeutung, es reicht, wenn der Verbraucher über die Webseite einen wirksamen Vertrag schließen kann (**LG München, Urteil vom 18.07.2007- 9 O 16842/06**);
- bietet also zum Beispiel ein österreichischer Händler über seine Webseite mit dem Domainnamen www.webseite.at Waren auch an deutsche Verbraucher an, so ist eine Ausrichtung zu bejahen;
- es bestehen besondere Rubriken oder Buchungsmöglichkeiten, die etwa durch Fähnchen etc. kenntlich gemacht sind;
- ausdrückliche Hinweise, dass auch in den betreffenden Staat beliefert wird;
- es werden explizit Versandkosten in das jeweilige Land angegeben;
- Kunden im jeweiligen Land werden gezielt angesprochen;
- Die Erwähnung internationaler Kundschaft, insbesondere durch die Wiedergabe von Kundenbewertungen (**EuGH, Urteil vom 07.12.2010 – Rechtssachen C-585/08 und C – 144/09**)
- Preise werden in der jeweils anderen Währung genannt (z.B. Schweizer Franken).

#### **Weitere Indizien für die Ausrichtung sind:**

- die verwendete Sprache;
- die Verwendung von länderspezifischen Top-Level-Domains;
- die Verwendung von Bankverbindungen in dem jeweiligen Land;
- das Angebot von After-Sales-Leistungen im betreffenden Land;
- die Platzierung von Werbung auf ausländischen Websites (auch über google);
- Tötigung von Ausgaben für einen Internetreferierungsdienst des Betreibers einer Suchmaschine
- der Verweis auf Rechtsvorschriften des betreffenden Landes;
- eine Auflistung in Verzeichnissen von Anbietern im betreffenden Land
- der internationale Charakter der fraglichen Tätigkeit (z.B. touristische Tätigkeiten - **EuGH, Urteil vom 07.12.2010 – Rechtssachen C-585/08 und C – 144/09**)
- Anfahrtsbeschreibungen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten aus (zum Ort der Dienstleistung)

#### **Gegen eine Ausrichtung sprechen:**

- klare lokale Ausrichtung des Angebotes;
- Regelungen, welche die Lieferung ins Ausland ernsthaft ausschließen.

## 2.

Es wurde eine Rechtswahl getroffen (z.B. in den AGB)

### Grundsatz:

- eine Rechtswahl führt grundsätzlich zur Anwendung des vereinbarten Rechts.

### Ausnahme Verbraucherverträge:

- die Rechtswahl darf nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz zwingender Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates entzogen wird (**Günstigkeitsprinzip**);
- es gelten deshalb die Verbraucherschutzvorschriften des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers weiter, soweit diese für den Verbraucher günstiger sind;
- bei Rechtswahl zugunsten eines Staates, der nicht der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, gelten ergänzend folgende Regeln:
  - es kommt darauf an, ob ohne Rechtswahl das Recht eines Mitgliedstaates gelten würde;
  - dies ist der Fall, wenn der Vertrag einen **engen Zusammenhang** mit dem Gebiet eines der EU oder der EWR-Staaten aufweist;
  - dieser enge Zusammenhang ist durch die Ausübung oder Ausrichtung der gewerblichen Tätigkeiten des Händlers definiert (siehe Ziff. 1).

## 3.

### Keine Anwendung deutschen Rechtes

Es findet kein deutsches (Verbraucherschutz-)Recht Anwendung, wenn

- keine Rechtswahl getroffen worden ist und
- der Verkauf nicht nach Deutschland ausgerichtet wird.

### Beispiel:

Erfolgt der Verkauf unter einer Top-Level-Domain „.com“ in englischer Sprache, mit der Preisangabe in Dollar und wird der Verkauf nach Deutschland ausgeschlossen, so gilt das Recht des Staates, in dem der Verbraucher (Käufer) seinen Aufenthalt hat.